Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

per E-Mail

s.gott.h32hatsvub@fragdenstaat.de

IIc3

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-5900

IIc3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 19. März 2021

AZ: IIc3-96-Gott/21

Ihre E-Mail vom 6. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Gott,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. Februar 2021, mit der Sie auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) u.a. um Auskunft bitten, welche Fassung des § 49 Absatz 3 SGB IX aktuell gültig ist.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften des IFG sind hier jedoch nicht einschlägig. Ziel des IFG ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu verbessern. Das IFG enthält jedoch keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Bei den von Ihnen angeforderten Informationen handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des IFG (vgl. § 2 Nummer 1 IFG), sondern um eine allgemeine Frage zum materiellen Recht.

Unabhängig davon, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um einen Antrag nach dem IFG handelt, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die von Ihnen benannte Regelung wurde bereits durch Artikel 3 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des

Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) vom 29. April 2019 redaktionell korrigiert (BGBl. Teil I Nr. 16, S. 530 vom 3. Mai 2019; in Kraft treten getreten am 4. Mai 2019).

In der von Ihnen angesprochen Passage wurden die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5“. Die für den § 21 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebliche, noch aktuelle Fachliche Weisung vom 20. Dezember 2018, verweist nach Erkennen der falschen Angabe im Gesetzestext zum damaligen Zeitpunkt korrekterweise auf die Nummer 5 des § 49 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Durch die Fußnote wurde lediglich auf den redaktionellen Fehler im Gesetzestext hingewiesen. Mit Inkrafttreten des StaFamG zum 4. Mai 2019 ist eine entsprechende Fußnote hinfällig.

Die Fachliche Weisung befindet sich auch auf Grund weiterer Änderungen des § 21 SGB II durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (RBEGAnpG 2021) vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2855), verkündet am 14.Dezember 2020, in Kraft ab 01.Januar 2021, momentan in Überarbeitung. Die von Ihnen benannte Fußnote sollte dann entfernt sein. Einer Änderung des Bundesteilhabegesetzes bedarf es hier nicht.

§ 21 Absatz 4 SGB II lautet in seiner aktuellen Fassung:

> „Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.“

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schwiertz